



Amt der Vorarlberger Landesregierung

Zahl: [PrsG-502.01](#)

Bregenz, am [11.04.2005](#)

[Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft,
Umwelt und Wasserwirtschaft
Stubenring 1
1012 Wien
SMTP: \[nikolaus.bachler@lebensministerium.at\]\(mailto:nikolaus.bachler@lebensministerium.at\)](#)

Auskunft:
[Dr. Harald Kraft](#)
Tel: [+43\(0\)5574/511-20212](#)

Betreff: [Bundesgesetz, mit dem das Flurverfassungs-Grundsatzgesetz 1951
geändert wird; Bundesgesetz, mit dem das Grundsatzgesetz 1951 über die
Behandlung von Wald- und Weidenutzungsrechten sowie besonderer
Felddienstbarkeiten geändert wird; Entwürfe, Stellungnahme](#)
Bezug: [Schreiben vom 23.2.2005, BMLFUW-LE 4.1.7/0014-I/4/2005](#)

Zu den im Betreff bezeichneten Gesetzesentwürfen wird Stellung genommen wie folgt:

Zu den § 34b Abs. 8 der Gesetzesentwürfe:

Im § 34b Abs. 8 des Bundesgesetzes, mit dem das Flurverfassungs-Grundsatzgesetz geändert wird, sowie im § 34b Abs. 8 des Bundesgesetzes, mit dem das Grundsatzgesetz 1951 über die Behandlung der Wald- und Weidenutzungsrechte sowie besonderer Felddienstbarkeiten geändert wird, soll vorgesehen werden, dass für die Entscheidung, ob eine Umweltorganisation die Kriterien des § 19 abs. 6 UVP-G 2000 erfüllt und in welchen Bundesländern die Umweltorganisation zur Ausübung der Parteienrechte befugt ist, die Bestimmungen des § 19 Abs. 7 bis 9 UVP-G 2000 gelten.

Folglich sollen auch in Verfahren nach den Flurverfassungsgesetzen und den Wald- und Weideservitutengesetzen der Länder die Fragen, welche Organisationen als Umweltorganisationen gelten und in welchen Ländern ihnen Parteistellung zukommt, durch Anerkennungsbescheide des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (BMLUFW) entschieden werden.

Durch solche grundsatzgesetzliche Regelungen käme die als Alternativvariante in den Erläuterungen erwähnte „*ad-hoc Anerkennung von Umweltorganisationen in jedem einzelnen Verfahren*“ durch die zuständigen Landesbehörden nicht mehr in Frage.

Begründet wird diese Entscheidung des Grundsatzgesetzgebers damit, dass die in den vorliegenden Entwürfen vorgeschlagene Variante eine dem UVP-G 2000

entsprechende Rechtslage darstelle, die das Ergebnis eines umfassenden Diskussionsprozesses im Vorfeld der UVP-G-Novelle 2004 sei. Es handle sich unter dem Gesichtspunkt der Verfahrensdauer um die zweckmäßigste Variante; außerdem diene sie der Rechtssicherheit.

Nach Auffassung der Vorarlberger Landesregierung bestehen gegen die Festlegung der Zuständigkeit des BMLFUW in den § 34b Abs. 8 der vorliegenden Entwürfe folgende verfassungsrechtlichen Bedenken:

Eine bundes(grundsatz)gesetzliche Regelung, mit der eine Bundesbehörde für zuständig erklärt wird (arg. „Für die Entscheidung ... gelten die Bestimmungen des § 19 Abs. 7 ... UVP-G 2000“), in Verfahren, die in Vollziehung Landessache sind, über die Parteistellung zu entscheiden, wäre kompetenzwidrig (s. die Ausführungen in den Erläuterungen zu § 19 Abs. 7 UVP-G 2000).

Mit einem solchen Bundesgesetz wird nämlich einerseits in die Vollzugskompetenz der Länder in den Angelegenheiten der Flurverfassung bzw. der Wald- und Weidenutzungsrechte eingegriffen, andererseits werden damit Regelungen bezüglich der Verwaltungsorganisation in den Ländern getroffen, die aber gemäß Art. 15 Abs. 10 B-VG ausschließlich dem Landesgesetzgeber vorbehalten sind. Der Verfassungsgerichtshof hat insbesondere in VfSlg 8466/1978 (S. 528) und VfSlg 12470/1990 dazu ausgesprochen, dass hinsichtlich jeder Norm eine enge Wechselbeziehung zwischen deren organisationsrechtlicher und deren materiellrechtlicher Intention besteht, sodass es unter dem Gesichtspunkt der kompetenzrechtlichen Einordnung einer Regelung nur darum gehen kann, ob lediglich die abstrakte Behördenorganisation selbst oder vielmehr die materiellrechtliche Aufgabe der Behörde den Zweck der Norm verkörpert.

In den Fällen des § 34b Abs. 8 letzter Satz der Entwürfe stehen nach Auffassung der Vorarlberger Landesregierung die organisationsrechtlichen Aspekte im Vordergrund, da es sich damit um eine zuständigkeitsbegründende Norm handelt.

Dabei genügt es keinesfalls, dass auf die im § 19 Abs. 7 UVP-G 2000 in Verfassungsrang stehende Zuständigkeitsregelung verwiesen wird, da durch § 34b Abs. 8 letzter Satz der Entwürfe dem BMLFUW neue Zuständigkeiten – nämlich solche in Angelegenheiten des Flurverfassungsgesetzes – übertragen werden.

Abgesehen von diesen verfassungsrechtlichen Bedenken wird darauf hingewiesen, dass – im Unterschied zur Rechtslage im § 19 Abs. 7 UVP-G – in Vorarlberg bei der Umsetzung der IPPC-Richtlinie im Vorarlberger IPPC-Anlagengesetz eine „*ad-hoc Anerkennung von Umweltorganisationen in jedem einzelnen Verfahren*“ durch die zuständigen Landesbehörden präferiert wird.

Es würde deshalb dem Grundsatz der „Einheitlichkeit des Landesrechts“ widersprechen, wenn in den Angelegenheiten der Flurverfassung und der Wald- und Weidenutzungsrechte aufgrund grundsatzgesetzlicher Vorgaben eine davon abweichende Regelung getroffen werden müsste.

Die Vorarlberger Landesregierung lehnt den § 34b Abs. 8 letzter Satz der vorliegenden Entwürfe deshalb ab. Es wird verlangt, die grundsatzgesetzlichen Vorgaben so zu gestalten, dass es dem jeweiligen Landesgesetzgeber überlassen bleibt, für welche Variante der Anerkennung von Umweltorganisationen er sich entscheiden möchte.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Vorarlberger Landesregierung
Der Landesrat

Mag Siegi Stemer

Nachrichtlich an:

1. Abt. Landwirtschaft (Va), im Hause, via VOKIS versendet
2. Agrarbezirksbehörde (ABB), Josef-Huter-Straße 35, 6900 Bregenz, via VOKIS versendet
3. Abt. Raumplanung und Baurecht (VIIa), im Hause, via VOKIS versendet
4. Landwirtschaftskammer für Vorarlberg, 6900 Bregenz, SMTP: office@lk-vbg.at
5. Präsidium des Bundesrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien, SMTP: begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at
6. Präsidium des Nationalrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien, SMTP: begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at
7. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Ballhausplatz 2, 1014 Wien, SMTP: v@bka.gv.at
8. Herrn Vizepräsident des Bundesrates Jürgen Weiss, Abteilung PrsR, im Hause, , SMTP: jweiss@vol.at
9. Herrn, Bundesrat Reinhold Ing. Einwallner, Ruggburgstraße 4, 6912 Hörbranz, SMTP: r.einwallner@utanet.at
10. Herrn, Bundesrat Edgar Mayer, Egelseestraße 83, 6800 Feldkirch, SMTP: edgar.mayer@feldkirch.at
11. Herrn, Nationalrat Karlheinz Kopf, Rheinstraße 24, 6844 Altsch, SMTP: karlheinz.kopf@parlinkom.gv.at
12. Frau, Nationalrätin Anna Franz, , SMTP: anna.franz@parlinkom.gv.at
13. Herrn, Nationalrat Norbert Sieber, , SMTP: norbert.sieber@parlinkom.gv.at
14. Herrn, Nationalrat Manfred Lackner, , SMTP: manfred.lackner@parlinkom.gv.at

15. Herrn, Hubert Lötsch, , SMTP: hubert.loetsch@spoe.at
16. Frau, Nationalrätin Sabine Mandak, , SMTP: sabine.mandak@vol.at
17. Herrn Nationalrat Dr. Reinhard Bösch, Sonnengasse 8, 6850 Dornbirn, SMTP: patrik.spreng@parlament.gv.at
18. Herrn, Jochen Weber, , SMTP: Jochen.Weber@volkspartei.at
19. Institut für Föderalismus, Maria-Theresien-Straße 38b, 6020 Innsbruck, SMTP: institut@foederalismus.at
20. Amt der Burgenländischen Landesregierung, Landhaus, 7000 Eisenstadt, SMTP: post.lad@bgld.gv.at
21. Amt der Kärntner Landesregierung, Arnulfplatz 1, 9021 Klagenfurt, SMTP: post.abt2v@ktn.gv.at
22. Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten, SMTP: post.landnoe@noel.gv.at
23. Amt der Oberösterreichischen Landesregierung, Landhaus, 4020 Linz, SMTP: post@ooe.gv.at
24. Amt der Salzburger Landesregierung, Chiemseehof, 5010 Salzburg, SMTP: landeslegistik@salzburg.gv.at
25. Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Landhaus, 8011 Graz, SMTP: post@stmk.gv.at
26. Amt der Tiroler Landesregierung, Wilhelm-Greil-Straße 25, 6020 Innsbruck, SMTP: post@tirol.gv.at
27. Amt der Wiener Landesregierung, Rathaus, 1082 Wien, SMTP: post@mdv.magwien.gv.at
28. Verbindungsstelle der Bundesländer, Schenkenstraße 4, 1010 Wien, SMTP: vst@vst.gv.at